

Jesus und wir Menschen des XX. Jahrhunderts. Von Jean Guitton. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. theol. Käthe Neulinger. (431.) Graz-Wien-Köln 1961, Verlag Styria. Leinen S 136,50, DM 22.—.

Kann man heute noch an Jesus glauben? —, fragt der Autor. Er gibt darauf keine billige Antwort, sondern setzt sich mit dem Phänomen Jesus ernstlich auseinander, dem gegenüber es nur 3 mögliche Lösungen gibt: zwei negative und eine positive. Die historisch-kritische These: dem Menschen Jesus wurden nach seinem Tode göttliche Ehren erwiesen. Die mythische These: der Mythos vom sterbenden und auferstehenden Gott hat sich auf ein historisch völlig belangloses Wesen niedergelassen. Diese beiden negativen Lösungsversuche bereiten dermaßen Schwierigkeiten, daß sie der Vernunft nicht akzeptabel erscheinen. Nach langer Überlegung wird die Ratio offen für die positive Lösung: Christus ist der Sohn Gottes. Die Konvergenz der Gründe führt zu diesem personalen Totalentscheid im Sinne des Glaubens.

Das Buch ist eine Apologetik besonderer Art, ein Christusbuch, das zum Mitdenken einlädt und eigene Gedankenarbeit nicht erspart. Es hat einen lockeren Aufbau: Abhandlungen wechseln mit Dialogen und Briefstellen. Der Autor will stets mit seinen Gegnern im Gespräch bleiben; daher nimmt er deren Argumente sehr ernst. Alles in allem: der Rechenschaftsbericht eines zeitgenössischen Philosophen über die Gründe seines Glaubens an Jesus.

St. Pölten, NÖ.

Karl Pfaffenbichler

Moraltheologie

Sühne. Eine theologische Untersuchung. Von Peter Eder. (XIX u. 261.) Verlag Herder, Wien-Freiburg-Basel 1962. Kart. S 108.—, DM/sfr 17.—.

Der Ruf nach Sühne, besonders nach stellvertretender Sühne hat in der Neuzeit viel Resonanz gefunden. Hatte schon die Herz-Jesu-Verehrung Idee und Praxis der Sühne populär gemacht, so wurde durch Privatoffenbarungen (zum Beispiel Fatima) die Bewegung noch mächtig gefördert. Dazu kamen die wiederholten Aufforderungen der Päpste zur Sühne. Auch die Literatur setzte sich dafür ein. Organisationen sorgten für die Vertiefung und Verbreitung des Sühnegedankens und der Sühnepraxis. Man denke nur an den „Rosenkranz-Sühne-Kreuzzug“, der weite Kreise erfaßt hat und auch im Rundfunk schon praktiziert wurde. Um nun Idee und Übung der Sühne „vor Verflachung und Abgleiten ins Sentimentale“ zu bewahren, ist es sehr dankenswert, daß einmal eine solide wissenschaftliche „Untersuchung“, man könnte mit Recht sagen „Darstellung“ von Theorie und Praxis der Sühne vorgelegt wurde.

Das Buch behandelt die Probleme: Sünde, Strafe, Sühne, Stellvertretung, Pflicht der Sühne. Es folgt ein praktisch-pastoraler Teil über die Sühnewerke, Sühnegesinnung, Sühneleiden. Besonderer Nachdruck wird auf die Sühnegesinnung gelegt. Von allen Sühnewerken gilt: „Gott kommt es nicht auf unser Leiden an, sondern auf unsere Liebe.“ (S. 209.) — Der Verfasser hat mit seinem Werk eine riesige Arbeit geleistet und viel Licht über die „Sühne“ gebracht. Alles in allem: ein Buch, das mit Liebe und Eifer geschrieben wurde und größte Verbreitung verdient.

Sein oder Nichtsein. Die Frage des Selbstmordes. Von Georg Siegmund. (211.) Paulinus-Verlag, Trier 1961. Leinen DM 14,80.

Immer wieder steht man vor dem traurigen Fall eines Selbstmordes. Wer kann ihn begreifen und beurteilen? Der Kanonist kann höchstens sagen, ob das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist oder nicht. Auch dabei ist ein gerechtes Urteil in vielen Fällen unsicher, und die Ordinariate sollten daher mit der Verweigerung recht sparsam sein. Es ist Sache des Neurologen, Psychiaters, Psychologen, Soziologen, sich mit dem Selbstmord zu befassen. Aber auch der Seelsorger kann daran nicht vorbeigehen. Dieses Problem wurde relativ wenig durchleuchtet. Es ist ein Verdienst des Autors, ein „weitgespanntes problemgeschichtliches Panorama“ des Freitodes von der Antike bis zur Gegenwart entrollt zu haben, um womöglich seine Wurzeln bloßzulegen. Es bleibt immer noch genug Unerforschtes. In den meisten Fällen sind die Täter krank oder akut geistesgestört. Nur in Ausnahmefällen handelt es sich um Verbrecher. Vielfach liegt erbliche Belastung vor oder eine Wahnidee. Nach der Statistik beeinflußt auch die Jahreszeit und das Klima labile Naturen und Nerven. Nicht zu vergessen die Einflüsse der Literatur (Goethes „Die Leiden des jungen Werthers“) und Philosophie (Existenzialismus, Pessimismus).

Es ist ein trauriges Kapitel, das in diesem Buch behandelt wird. Der Seelsorger wird manches daraus lernen können.

Linz a. d. D.

Ferdinand Spießberger

Kirchenrecht

Code of Oriental Canon Law. The Law on Persons. (XVI. u. 342.) Ford City, Pa. 1960. The Law on Marriage. (220.) Chicago Universe Editions 1962. English Translation and Differential Commentary. Von Victor J. Pospishil.

Das erste Werk gibt Einblick in das Personenrecht, jenen Teil des neukodifizierten orientalischen Kirchenrechtes, der die größte Selbständigkeit aufweist gegenüber dem Recht des lateinischen Ritus. In 813 Canones werden die orientalischen Riten, die allgemeinen Normen des Personenrechtes, Klerus und Hierarchie, Religiosen- und Laienrecht behandelt. Methodisch ist das Werk ähnlich wie H. Jones' „Gesetzbuch des kanonischen Rechtes“ aufgebaut: die einzelnen Canones werden übersetzt und dann kommentiert mit bewußter Hervorhebung der Besonderheiten des orientalischen Rechtes. Als sehr brauchbar erwies sich dabei die schlagwortartige Zusammenfassung der behandelten Canones und die in Klammern beigefügte Verweisung auf Parallelstellen des lateinischen Kirchenrechtes, was eine rasche Orientierung und Konfrontierung ermöglicht. Besonders berücksichtigt werden die Verhältnisse der in Amerika und Kanada wohnenden Katholiken orientalischer Riten. Alle, die aus Interesse oder von Amtes wegen sich mit dem orientalischen Kirchenrecht befassen, werden mit Nutzen nach diesem gründlichen Kommentar greifen.

Das zweite Buch ist eine Sonderausgabe des orientalischen Eherechtes aus dem Buch „*Inter-racial Canon Law Problems in the United States and Canada*“, das der Autor 1955 publizierte, das aber bereits vergriffen ist. Die Bedürfnisse der praktischen Seelsorge und die Fragen des interrituellen Rechtes stehen im Vordergrund. Exkurse über die Ehedisziplin der nicht unierten orientalischen Kirchen sind eingestreut. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus bleiben einige Wünsche offen. Neben einigen einschlägigen Aufsätzen vermißt man bei der Literatur A. Hage: *Les Empêchements de Mariage en Droit canonique oriental* (Beyrouth 1954). Eine eingehendere Befassung mit den Problemen wäre angezeigt gewesen bei mixta religio, beim bedingten Eheabschluß, bei der solutio matrimonii in favorem fidei. Über die englische Übersetzung der Canones möchten wir uns kein Urteil erlauben. Bei Can 86 § 1, 1 findet sich jedoch ein nicht unwesentlicher Fehler (vgl. Can. 1095 § 1, 1 CJC). Die Eheassistentz einschränkenden Bestimmungen (im Originaltext: nisi per sententiam fuerint excommunicati vel interdicti vel suspensi ab officio aut tales declarati) übersetzt Pospishil mit „provided they have not been excommunicated or interdicted or suspended from office, or been so declared by sentence“. Damit scheint bereits die einfache, als Tatstrafe eintretende Zensur die Gültigkeit der Eheassistentz zu irritieren, was nicht dem Gesetzestext entspricht. Richtig ist zu übersetzen: „provided they have not been excommunicated or interdicted or suspended from office by sentence or been so declared.“

Bei einer Neuauflage, die wegen der praktischen Verwendbarkeit dieses Eherechtes bald zu erwarten ist, wird der Autor manche Unebenheiten ausgleichen, um den Praktikern auch einen wissenschaftlich hieb- und stichfesten Kommentar in die Hand zu geben.

A *Study of the Juridic Status of Laymen in the Writing of the Medieval Canonists*. Von Ronald J. Cox. (X u. 106.) The Catholic University of America. Canon Law Studies No. 395. Washington 1959.

Der Laie in der Kirche stellt eine zeitgemäße Frage dar und wird sicherlich bald den kirchlichen Gesetzgeber beschäftigen. Cox befaßt sich mit der Stellung des Laien im Schrifttum der mittelalterlichen Kanonisten. Ihre negativ gefärbte Haltung den Laien gegenüber hat in den historischen Vorgegebenheiten, in den Streitigkeiten um das Eigenkirchenrecht und die Laieninvestitur ihre Wurzeln. Das Buch zeichnet kein vollständiges Bild der Laien, es sind nur Teilbereiche, die näher beleuchtet werden. Die Stellung der Laien im Verhältnis von Kirche und Staat wurde bewußt ausgeklammert (S. VII). Ob nicht doch bereits in der behandelten Zeit Ansätze eines mehr positiv ausgerichteten Laienrechtes zum Durchbruch gelangten? Gesichtspunkte etwa, die im Laien nicht bloß ein Regierungsobjekt für die Kleriker sehen, sondern ihm auch schon gewisse Rechtsbefugnisse einräumen? Ein Blick in W. M. Plöchl's Geschichte des Kirchenrechts — ein Werk, an dem Cox nicht hätte vorübergehen dürfen — hätte da manchen Aufschluß geboten. Trotz der aufgezeigten Ergänzungsbedürftigkeit ist die Schrift geeignet, den Bearbeiter eines einschlägigen Sachgebietes auf wissenswerte Tatsachen hinzuweisen.

Mautern, Steiermark

Bruno Primetshofer

Missionswissenschaft

Missiologisch Bestek, inleiding tot de katholieke missiewetenschap. Von Dr. Alphons Mulders. (454.) Uitgeverij Paul Brand N. V. Hilversum/Antwerpen 1962, Leinen hfl. 29.50.

Der verdiente und bejahrte Altmeister der Missionswissenschaft, Inhaber des missiologischen Lehrstuhles in Nijmegen, bekannt durch seine große „*Missionsgeschichte*“ (deutsch 1960), setzte mit diesem neuesten Werk den bekrönenden Schlußstein auf sein reiches Lebenswerk. Er nennt es bescheiden Bestek (Baubeschreibung) und Inleiding (Einleitung). Schon die Empfangshalle ist imponierend, zeigt sie doch auf 135 Seiten den Entwicklungsgang der Missionswissenschaft vom Mittelalter an bis zu den letzten Päpstlichen Missionsenzykliken. Mit imponierendem Fleiß und klugem Abwägen wird die Literatur durch die Jahrzehnte hindurch verzeichnet.